

5./IX. 1916

[Zulassung ausländischer Kursnotierungen in Deutschland.] Man telegraphiert uns aus Berlin: Als Ausnahme vom Verbot der Kursveröffentlichungen bestimmt eine Verordnung des Bundesrates: Zulässig sind bis auf weiteres Mitteilungen von Personen und Anstalten, die Bankergeschäfte gewerbmäßig betreiben, an ihre Kunden über Verkaufspreise, die für ausländische

Wertpapiere auf Grund der im Auslande notierten Kurse im Inlande zu erzielen sind. Durch diese Bestimmung soll offenbar das Bestreben verfolgt werden, die Kunden über die im Interesse der deutschen Valuta erforderliche Abstoßung von Wertpapieren ausreichend zu informieren.